

Sicherheit und Justiz
Postgasse 29
8750 Glarus

Nationale Kommission zur Verhütung
von Folter (NKVF)
Schwanengasse 2
3003 Bern

Glarus, 23. September 2022
Unsere Ref: 2022-181

Thematischer Schwerpunktbericht über die schweizweite Überprüfung der Grundrechtskonformität des Verwahrungsvollzugs (Art. 64 StGB) 2019-2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Als kleinerer Kanton, der kleine Plätze für den Verwahrungsvollzug anbietet, äussern wir uns nur zu den Themen der psychiatrischen Gutachten, der Vollzugsplanung und der Vollzugsöffnungen.

Zu den psychiatrischen Gutachten (S. 15 f. Entwurf Bericht NKVF):

Selbstverständlich haben sich Legalprognosen auch auf die Einschätzung von forensisch-psychiatrischen Gutachterinnen und Gutachter abzustützen. Die Erstellung von solchen Gutachten ist aber bekanntlich aufwändig und teuer (i.R. zwischen 8-15'000 Fr.), so dass sich ernsthaft die Frage nach der Zweckmässigkeit und Sinnhaftigkeit der Forderung der NKVF stellt, vor allem wenn solche Gutachten in regelmässigen Abständen, mindestens aber alle fünf Jahre, erstellt werden müssen. Gerade um die Vollzugskosten einigermassen im Griff behalten zu können, mag es eben gerade auch vor dem Hintergrund knapper finanzieller Mittel durchaus Sinn machen, dass man Folgegutachten durch den nämlichen Experten erstellen lässt. Die Zahl der forensisch tätigen Gutachter in der Schweiz ist notorisch auch nicht unbegrenzt gross, so dass es faktisch gar nicht möglich ist, Gutachten in relativ hoher Kadenz immer wieder durch jemand anders erstellen zu lassen. Und sollte tatsächlich einmal ein konkreter Ausstandsgrund gegeben oder zu befürchten sein, wäre der Gutachter schon von Gesetzes wegen und aufgrund der für ihn beachtlichen Standesregeln gehalten das Mandat abzulehnen. Dass die Verwahrten im Übrigen das Gefühl haben könnten nicht verstanden zu werden, liegt in der Natur der Sache, wenn deren (in der Regel überhöhte) Erwartungen nicht erfüllt werden oder sie sich von der fachgutachterlichen Einschätzung nicht richtig eingeschätzt fühlen (häufig wähnen sich die Insassinnen und Insassen sowieso zu Unrecht verurteilt, oder sie negieren ihre zur Delinquenz in Verbindung stehende Krankheit). Fühlt sich jemand in diesem Kontext nicht verstanden oder abgeholt, liegt es auf der Hand, dass er oder sie hierauf den Gutachter generell und als befangen oder inkompetent ablehnt.

Zu den Vollzugsplänen (S. 26 ff. Entwurf Bericht NKVF):

Den Überlegungen der NKVF kann in grundsätzlicher Hinsicht zugestimmt werden. Aufgrund der in der Regel eingetrübten Entlassungsperspektiven von verwahrten Personen muss aber auf jeden Fall vermieden werden, dass die staatlichen Organe den betroffenen Personen falsche Hoffnungen machen und Perspektiven suggerieren, wo realistischerweise keine solchen bestehen. Natürlich sollen auch Verwahrte die Chance haben ihr Leben grundlegend, nachhaltig und glaubhaft zu ändern, damit sie bei einer effektiven Verringerung eines Rückfallrisikos, mit Ausblick auf eine Rückkehr in die Gesellschaft (nötigenfalls eben mit griffigen flankierenden Massnahmen) bedingt entlassen werden können. Der entsprechende Verwaltungsaufwand zur Erstellung und aktuellen Führung einer solchen Planung muss aber immer in vernünftiger Relation zu den Erfolgsaussichten von Resozialisierungsmassnahmen und zur echten Mitwirkungsbereitschaft des Insassen stehen. Im Lichte der von der NKVF postulierten Harmonisierung dürfte es Sinn machen, in den Konkordaten bei Bedarf Hilfsmittel zu erarbeiten und das Personal an der Front sachgerecht zu schulen (allenfalls auch im Rahmen des Projektes «Horizont»). Die kantonalen Vollzugsbehörden oder Gerichte werden insoweit in der Pflicht stehen, dass sie fehlende Vollzugspläne abmahnen und die Führung derselben bei den Institutionen einfordern. Angesichts der Langzeitperspektiven bei Verwahrten ist es fraglich, ob bereits mit Beginn der Verwahrung auch Vollstreckungsplanungen seitens der kantonalen Einweisungs- und Vollstreckungsbehörden erarbeitet werden sollen.

Zu den Vollzugsöffnungen (S. 29 ff. Entwurf Bericht NKVF):

Die vorstehend formulierten Vorbehalte werden noch akzentuiert, wenn es nicht bloss um die Planung von Vollzugsöffnungen innerhalb der Vollzugseinrichtungen geht, sondern sogar um Ausgänge und Urlaube ausserhalb der Anstaltsmauern. Die rechtlichen Hürden für die Anordnung einer Verwahrung durch die Gerichte sind sehr hoch, und es besteht in der Bevölkerung über weite Teile die Auffassung, dass verwahrte Personen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit über sehr lange Zeit gänzlich weggesperrt werden. Werden nunmehr gestützt auf die Forderungen der NKVF Vollzugsöffnungen offensiv und unter Inkaufnahme grosser Sicherheitsrisiken gewährt, ist es nur eine Frage der Zeit bis wieder ein Vorfall zu beklagen sein wird, der die bisher in der Schweiz mühsam erarbeiteten Fortschritte im Straf- und Massnahmenvollzug wieder zunichtemachen würde. Massstab und Leitlinie für allfällige Vollzugsöffnungen darf allein deren Vertretbarkeit unter Sicherheitserwägungen sein.

Die Forderungen der NKVF sind aber auch unter fiskalischen Gesichtspunkten kritisch zu hinterfragen: Die Erfolgsaussichten für wirksame und nachhaltige Resozialisierungsschritte dürften gerade bei Verwahrten in aller Regel sehr gering sein. Trotzdem fordert die NKVF in ihrem Scherpunktbericht, dass auch Verwahrten der Zugang zu (in einer ersten Phase immerhin bloss elementaren) Vollzugsöffnungen gewährt wird (siehe Ziff. 84 des NKVF-Berichts), damit sie längerfristig ihre Ungefährlichkeit beweisen können oder umgekehrt die Behörden deren nach wie vor bestehende Gefährlichkeit nachweisen müssen, wenn sie Vollzugsöffnungen extra muros verweigern wollen. Dabei wird auf Seiten der NKVF verkannt, dass bei den betroffenen Verwahrten in der Regel wenig Bereitschaft besteht an Resozialisierungsbestrebungen überhaupt aktiv mitzuwirken. Vis-à-vis einer solch geringen Motivation bei den Verwahrten muss mit ganz erheblichen öffentlichen Mitteln von Seiten der Behörden ein Gegenmassnahmenapparat aufgebaut werden, der in keinem Verhältnis von Aufwand zu Ertrag steht.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Bettiga', written in a cursive style.

Dr. Andrea Bettiga
Regierungsrat

E-Mail an (PDF- und Word-Version):

- info@nkvf.admin.ch
- livia.hadorn@nkvf.admin.ch